

Weisung Maturitätsprüfungen (Version 16.09.2020)

Art. 1 Übergeordnetes Recht

Der Wegleitung übergeordnet ist die Verordnung des Bundesrates/ Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR) vom 16. Januar/15. Februar 1995 sowie das Reglement über den Bildungsgang Gymnasium der Kantonsschule Glarus (Stand 12.06.2020).

Art. 2 Maturitätsfächer

¹ Als Maturitätsfächer gelten die Grundlagenfächer, das Schwerpunkt- und das Ergänzungsfach sowie die Maturaarbeit.

² Grundlagenfächer sind:

1. Deutsch,
2. Französisch,
3. Englisch oder Latein,
4. Mathematik,
5. Biologie,
6. Chemie,
7. Physik,
8. Geschichte,
9. Geografie
10. Bildnerisches Gestalten und Musik

³ Die angebotenen Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer sind im Erlass Lehrplan/Stundentafel aufgeführt.

⁴ Die gleichzeitige Wahl eines Faches als Schwerpunkt- und als Ergänzungsfach ist ausgeschlossen, und die Wahl von Musik oder Bildnerischem Gestalten als Schwerpunktfach schliesst die Wahl von Sport als Ergänzungsfach aus.

Art. 3 Maturaarbeit

¹ Für die Zulassung zu den Maturaprüfungen muss eine bewertete Maturaarbeit vorliegen.

² Die Maturaarbeit ist eine grössere eigenständige schriftliche oder schriftlich kommentierte Arbeit, die einzeln oder in einer Gruppe erstellt werden kann, und die mündlich zu präsentieren ist.

³ Das Thema der Maturaarbeit wird zusammen mit einer betreuenden Lehrperson der Kantonsschule Glarus vor Ende des zweiten Semesters der fünften Klasse festgelegt.

⁴ Die Arbeit ist vor den Weihnachtsferien der sechsten Klasse auf dem Sekretariat abzugeben.

⁵ Die Maturaarbeit wird von einer Referentin oder einem Referenten mitgelesen und gemeinsam mit der betreuenden Lehrperson nach der mündlichen Präsentation mit einer Note bewertet.

Art. 4 Prüfungsfächer

¹ Die Maturitätsprüfung erstreckt sich auf folgende fünf Maturitätsfächer:

- a. Deutsch,
- b. Französisch,
- c. Mathematik,
- d. Schwerpunktfach,
- e. Englisch/Latein oder Ergänzungsfach nach Wahl der Kandidierenden.

Art. 5 Prüfungsart

¹ Geprüft wird in allen Prüfungsfächern schriftlich und mündlich.

² In den Schwerpunktfächern Musik und Bildnerisches Gestalten wird schriftlich und mündlich/praktisch geprüft.

Art. 6 Anforderungen

¹ Es soll mehr Gewicht auf das Verständnis der Zusammenhänge als auf den Umfang der erworbenen Kenntnisse gelegt werden. Die sprachliche Formulierung ist angemessen zu berücksichtigen.

² Die Prüfungen beschränken sich im Allgemeinen auf den Stoff der beiden letzten Unterrichtsjahre.

³ Im Schwerpunktfach wird der gesamte Stoff geprüft.

Art. 7 Abnahme der Maturitätsprüfungen

¹ Die Maturitätsprüfungen werden durch Fachlehrkräfte der betreffenden Klassen unter Beizug von Expertinnen und Experten abgenommen.

² Die Expertinnen und Experten werden von der Schulleitung bestimmt.

³ Die Maturitätsprüfungen sind nicht öffentlich. Die Instrumentallehrpersonen der Maturanden dürfen an der praktischen Prüfung ihrer Lernenden anwesend sein. Die Schulleitung kann weiteren Personen bewilligen, den Maturitätsprüfungen beizuwohnen.

Art. 8 Schriftliche Prüfungen

¹ Die Fachlehrpersonen erarbeiten die Prüfungsaufgaben gemeinsam und unterbreiten sie der zuständigen Expertin oder dem zuständigen Experten zur Genehmigung.

² Eine schriftliche Prüfung dauert höchstens vier Stunden.

³ Hilfsmittel und notwendige Erklärungen, die vor Beginn der Arbeiten abzugeben sind, werden von den Fachlehrpersonen in Absprache mit den Expertinnen und Experten festgelegt.

⁴ Die Fachlehrpersonen korrigieren und bewerten die Prüfungsarbeiten. Sie sind verantwortlich für eine einheitliche Korrektur und Bewertung innerhalb der Fachschaft.

Art. 9 Mündliche Prüfungen

¹ Die Prüfung wird in der Unterrichtssprache durchgeführt.

² Eine mündliche Prüfung dauert pro Kandidat oder Kandidatin eine Viertelstunde.

³ Die Noten werden im Anschluss an die Prüfung von der betreffenden Fachlehrperson und der Expertin oder dem Experten gemeinsam festgesetzt.

Art. 10 Mündlich/praktische Prüfungen

¹ Im Schwerpunktfach Musik dauert die mündlich/praktische Prüfung eine halbe Stunde. Sie schliesst einen Instrumentalvortrag ein.

² Im Schwerpunktfach Bildnerisches Gestalten dauert die praktische Prüfung drei bis vier Stunden. Sie schliesst eine bildnerisch/gestalterische Arbeit ein.

Art. 11 Erfahrungsnote

¹ In allen Maturitätsfächern wird eine Erfahrungsnote gesetzt. Sie entspricht der Zeugnisnote im letzten Jahr, in dem das Fach besucht wurde.

² Die Erfahrungsnote im Maturitätsfach «Bildnerisches Gestalten und Musik» ist das Mittel aus den Erfahrungsnoten der beiden Grundlagenfächer «Bildnerisches Gestalten» und «Musik».

³ Ist die Ermittlung einer Erfahrungsnote nach diesem Verfahren nicht möglich, entscheidet die Schulleitung.

Art. 12 Prüfungsnote

¹ Für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen werden ganze und halbe Noten erteilt.

² Als Prüfungsnote wird das ungerundete Mittel aus den beiden Noten bezeichnet; in Fächern mit nur einer Prüfung gilt die erteilte Note als Prüfungsnote.

³ Im Schwerpunktfach Musik wird die Prüfungsnote des im praktischen Teils zu 50% durch den Instrumentalvortrag bestimmt.

Art. 13 Maturitätsnote

¹ Das Mittel aus Erfahrungs- und Prüfungsnote wird nach der nächsten ganzen oder halben Zahl gerundet. Liegt es genau in der Mitte zwischen einer ganzen und einer halben Zahl, so wird aufgerundet. Die so ermittelte Note ist die Maturitätsnote im entsprechenden Fach. *

² In den Fächern, in welchen keine Prüfung stattfindet, wird die Rundung auf die Maturitätsnote in gleicher Weise direkt von der Erfahrungsnote aus vorgenommen.

Art. 14 Bestehensnorm

Die Maturität ist bestanden, wenn in den dreizehn Maturitätsfächern die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben und nicht mehr als vier Noten unter 4 erteilt werden.

Art. 15 Entscheid

¹ Die Schulleitung entscheidet über die Erteilung des Maturitätszeugnisses.

² Sie kann nach Berücksichtigung besonderer Umstände Prüfungsnoten anpassen.

³ Der Konferenz der Prüfenden sowie der Expertinnen und Experten steht ein Antragsrecht zu.

Art. 16 Wiederholung der Prüfung

¹ Zur Erlangung des Maturitätsausweises sind zwei Versuche zulässig.

² Die Wiederholung der Prüfung ist erst nach Repetition des vollen letzten Jahres gestattet.

Art. 17 Unregelmässigkeiten

¹ Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel und jede andere Unredlichkeit an der Maturitätsprüfung haben die Wegweisung von der Prüfung und die Verweigerung oder Ungültigerklärung des Maturitätszeugnisses zur Folge. Eine entsprechende Verfügung erfolgt auf Antrag der Schulleitung durch den Kantonsschulrat.

² Kandidierende, die aus solchen Gründen abgewiesen werden, können erst zur nächsten ordentlichen Maturitätsprüfung wieder zugelassen werden. In schweren Fällen kann auf Antrag der Schulleitung der Kantonsschulrat eine Wiederholung der Prüfung verweigern.

³ Jede Unredlichkeit beim Erstellen der Maturaarbeit hat die Einleitung eines Disziplinarverfahrens zur Folge. In schwerwiegenden Fällen wird die Maturaarbeit auf Antrag der betreuenden Lehrperson oder der Schulleitung vom Klassenkonvent als ungültig erklärt. Dies zieht eine direkte Nichtpromotion nach sich.

Art. 18 Einsichtnahme

¹ Einsichtnahme, wenn ein Rechtsinteresse besteht (z.B. Führen einer Beschwerde)

- a) Bevor ein Entscheid gefällt ist und die Noten definitiv festgelegt sind, gibt es keine Einsicht in Prüfungsakten.
- b) Grundsätzlich haben Kandidierende und deren Rechtsvertreter ein Einsichtsrecht.
- c) Einsicht nehmen kann man in die Prüfungsarbeiten. Notizen von Expertinnen und Sitzungsprotokolle unterliegen nicht dem Recht auf Einsicht.
- d) Den zur Einsichtnahme Berechtigten sind auf Wunsch gegen eine Gebühr von -.50 pro Blatt Kopien zu erstellen.

- e) Einsichtnahme in die Arbeiten anderer Kandidierender wird auf Antrag von der Schulleitung gewährt, sofern Anzeichen für einen ungleich angewandten Massstab gegeben sind. In diesem Falle sind diese Arbeiten vorher zu anonymisieren, gegen Verrechnung des damit verbundenen Aufwandes.

² Einsichtnahme, wenn kein Rechtsinteresse besteht.

- a) Die Einsichtnahme ist nur gegen eine Gebühr von 50.- möglich.
- b) Absolventen und Absolventinnen wird auf Wunsch Einsicht in die eigenen Prüfungsakten gewährt, nach Massgabe der zeitlichen Möglichkeiten des Sekretariats.
- c) Zu erstellende Kopien werden mit Fr. 1.- pro Blatt verrechnet. Allenfalls kann ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt werden.
- d) Zur Einsichtnahme in die Prüfungsakten von Drittpersonen muss eine rechtsgültig unterzeichnete Vollmacht vorgewiesen werden.
- e) Auf Antrag kann die Schulleitung auch ohne vorhandene Vollmacht Einsicht in die Prüfungsakten von Drittpersonen gewähren, sofern diese vorher anonymisiert werden.

Art. 19 Inkrafttreten; Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Weisung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft und ersetzt alle bisher gültigen Vorschriften, insbesondere das Reglement vom 24. Januar 1996 für die Maturitätsprüfungen an der Kantonsschule Glarus (Maturitätsprüfungsreglement) an der Kantonsschule Glarus.